

der Gewalt beim Raub, für das Strafmaß bedeutsam werden.

4. Danach ist zu prüfen, ob und inwieweit diese objektiven Strafzumessungstatsachen von der *Schuld* des Täters umfaßt waren; dabei können die Vorschriften der §§ 11 und 12 StGB entsprechend herangezogen werden. Es sind dann alle weiteren subjektiven Strafzumessungstatsachen zu erfassen. Dazu gehört auch die Prüfung der *Ursachen* und *Bedingungen* der Straftat (vgl. § 5 Abs. 2 StGB) sowie der *Persönlichkeit* des Täters, inwieweit diese in die Schuld eingegangen sind bzw. deren Maß beeinflußt haben und so über die Schwere der Tat Auskunft geben (vgl. § 61 Abs. 2 StGB). In diesem Zusammenhang sind auch eventuell Schuld minderungsgründe (vgl. § 14, § 16 Abs. 2 StGB) zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfungen kann erforderlich werden, den zugrunde gelegten Strafraum weiter zu präzisieren.

5. Des weiteren sind die *Fähigkeit* und *Bereitschaft* des Täters 'zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten einzuschätzen. Hier nun hat das Gericht eine Art Prognose hinsichtlich eines künftig gesetzestreu Verhaltens des Täters zu stellen, und dabei muß es die Persönlichkeit des Täters als Ganzes, also den Täter nicht nur aus der Sicht der von ihm begangenen Tat bewerten, sondern ihn in seinen vielfältigen Kommunikationsbeziehungen (Arbeit, Familie, Freundeskreis, Nachbarschaft, gesellschaftliche Kollektive verschiedener Art usw.), die in seiner realen Tätigkeitsstruktur ihren Niederschlag gefunden haben und weit über Fragen der Tatbegehung hinausreichen, einer Beurteilung unterziehen (vgl. 4.6.). Hierzu gehört auch, in den Kollektiven der Werktätigen nach jenen Potenzen zu suchen, die eine soziale Integration des Täters unter Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bewirken können. Die Tatsache, daß ein Straftäter Schwierigkeiten hatte, sich in ein bestimmtes Kollektiv einzuordnen, oder daß ein bestimmtes Kollektiv, in dem der Täter tätig war, in seinem sittlichen Niveau selbst nicht sonderlich entwickelt war, darf nicht ohne weiteres Grund dafür sein, dem Täter Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesetzestreuem Verhalten schlechthin abzusprechen.

6. Ist das relevante strafbare Handeln als *Verbrechen* zu qualifizieren, so sind all die gewonnenen Erkenntnisse für die Bestimmung des Maßes der hier allein zulässigen Freiheitsstrafe zu nutzen.

7. Handelt es sich um ein *Vergehen*, ist zu

prüfen, ob die Schwere des Vergehens die alternative Erwägung verschiedener Strafarten (Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel) zuläßt oder in Fällen des § 39 Absatz 2 Satz 1 StGB bzw. des Rückfalls (vgl. § 44 StGB) *ausschließlich* eine *Freiheitsstrafe* in Betracht kommt, deren Maß dann zu bestimmen wäre.

8. Besonders schwerwiegende Entscheidungen sind zu treffen, wenn die Tatschwere gesetzlich eine *Auswahl aus verschiedenen Strafarten* gestattet. Zur Entscheidung dieser Frage sind die spezifischen Anwendungsvoraussetzungen und Zwecke dieser einzelnen Strafarten heranzuziehen (vgl. §§ 30, 33, 37, 39, 41 StGB). Hierbei kann die *Fähigkeit* und *Bereitschaft* des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten ausschlaggebend werden.

Problematisch kann eine solche Entscheidung dann werden, wenn Gründe Vorgelegen haben, den Straftäter in Untersuchungshaft zu nehmen, die faktisch ja nur auf Strafen mit Freiheitsentzug angerechnet werden kann (vgl. § 341 StPO).

9. Nach der Auswahl der anzuwendenden Strafart ist ihr *Maß* zu bestimmen. Im Falle der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 StGB). Bei der Verurteilung auf Bewährung ist - tatangemessen - eine Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und zwei Jahren für den Fall der Nichtbewährung zu bestimmen; es ist die Dauer der Bewährungszeit (ein bis drei Jahre) festzulegen; gegebenenfalls sind Bewährungspflichten aufzuerlegen (vgl. § 33 StGB).

Da bei Strafen mit Freiheitsentzug die Dauer der Untersuchungshaft anzurechnen ist, sind hier unter Umständen besondere Überlegungen hinsichtlich einer noch realen Dauer des Verbleibs im Strafvollzug sinnvoll, wobei die auszusprechende Strafhöhe unbedingt im Rahmen der Tatschwere zu bleiben hat.

10. Schließlich ist die Frage zu beantworten, ob auf *Zusatzstrafen* zu erkennen ist; auch dabei sind die spezifische Zwecksetzung und Anwendungsvoraussetzung zu beachten; ebenso ist bei den meisten Zusatzstrafen eine Bestimmung ihres Maßes oder eine sonstige Präzisierung (zum Beispiel der einzuziehenden Gegenstände gemäß § 56 StGB) geboten. Beim Ausspruch von Freiheitsstrafen - im Falle des § 48 Absatz 2 StGB auch bei Haftstrafe und Verurteilung auf